

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

C 118

Zwischen

1.) dem Landkreis Kassel
- vertreten durch den Kreisausschuss -
in Kassel, Wilhelmshöher Allee 19 a,

und

2.) dem Schwalm-Eder-Kreis
- vertreten durch den Kreisausschuss -
in Homberg/Efze, Parkstraße 6,

wird gemäß § 140 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) vom 14.06.2005 (GVBl. I S. 441), in Verbindung mit § 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I, S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I, S.218 und 229) sowie aufgrund der Kreistagsbeschlüsse des

- a) Landkreises Kassel vom 30.09.2005
- b) Schwalm-Eder-Kreises vom 12.12.2005.....

Zur Ergänzung sowie Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 14.11./29.11.1973 über die Übertragung von Aufgaben an die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vereinbaren der Landkreis Kassel und der Schwalm-Eder-Kreis folgendes :

§ 1

- 1) Der Schwalm-Eder-Kreis übernimmt die dem Landkreis Kassel als Schulträger obliegenden Aufgaben für die Schüler der Jahrgänge 5-10 (Sekundarstufe I) der Gemeinde Fuldabrück – außer Ortsteil Bergshausen -, Landkreis Kassel. Hiervon ausgenommen sind die Schülerbeförderungskosten.
- 2) Diese Schüler werden in der kooperativen Gesamtschule Guxhagen, Schwalm-Eder-Kreis, unterrichtet.
- 3) Die stufenweise Beschulung ab Jahrgang 5 erfolgt erstmals zum 01.08.2005.

§ 2

- 1) Der Landkreis Kassel entrichtet an den Schwalm-Eder-Kreis für seine Schüler, die in der kooperativen Gesamtschule beschult werden, jährliche Gastschul-beiträge nach den Bestimmungen der §§ 163-165 HSchG.
- 2) Maßgeblich für die Gastschulbeiträge ist die Anzahl der Schüler, die zum jährlich durch das HKM per Erlass festgelegten Stichtag ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Gemeinde Fuldabrück – außer Ortsteil Bergshausen - hatten.
- 3) Ergeben sich aufgrund steigender Geburtenzahlen entsprechende Schülerzahlen und werden hierdurch Neubaumaßnahmen an der kooperativen Gesamtschule notwendig, so hat sich der Landkreis Kassel an den Kosten der Baumaßnahmen zu beteiligen. Die Höhe der Beteiligung wird auf Grundlage des prozentualen Anteils der Gastschüler des Landkreises Kassel an der Gesamtschülerzahl der kooperativen Gesamtschule errechnet. Basis der Gesamtschülerzahl ist der Durchschnitt der in den letzten 3 Jahren an der kooperativen Gesamtschule beschulten Schüler.

§ 3

- 1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt ab 01.08.2005 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Dies gilt vorbehaltlich der Genehmigung dieser Vereinbarung durch die Aufsichtsbehörde gem. § 26 KGG.
- 2) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ersetzt die seit dem 14.11./29.11.1973 geltende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.
- 2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann nur aus wichtigem Grund zum Ende eines Schuljahres unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 27 (2) KGG):

§ 4

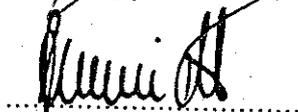
Diese Vereinbarung wird erst wirksam, wenn sie mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht ist.

Kassel, den 30.09.2005.

Der Kreisausschuss
des Landkreises Kassel



Dr. Schlitzberger
- Landrat -



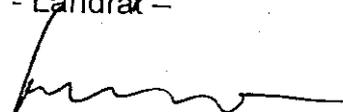
Schmidt
Erster Kreisbeigeordneter

Homburg/Efze, den ...12.12.2005..

Der Kreisausschuss
des Schwalm-Eder-Kreises



Neupärtl
- Landrat -



Becker
Erster Kreisbeigeordneter